

## Anlage zur Convictorien-Ordnung von 1837 : Amtlicher Abdruck

[s.l.], [1844]

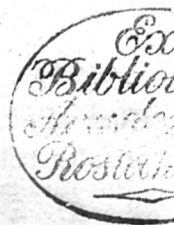
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767434080>

Druck Freier  Zugang





# U n l a g e



zur

## Convictorien - Ordnung von 1837.

(Amtlicher Abdruck.)

Durch allerhöchstes Regierungsrescript vom 1. August 1844 sind nachfolgende Abänderungen der Convictorien-Ordnung von 1837 bestätigt worden.

### §. 8.

Jeder perceptionsfähige Convictorist erhält halbjährlich 24 Rthlr. R $\frac{2}{3}$  postnumerando, welche ihm vom Inspector nach Beendigung der am Schlusse jeden Jahres zu haltenden Prüfung ausbezahlt werden. Die Percipienten u.

### §. 12.

Jeder, — schriftlich bei dem Inspector zu melden. Dem Antrage sind die im §. 11. erwähnten Maturitäts- und Bedürftigkeitszeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen. Bei der Bitte — zu eröffnen.

Die Anträge — unberücksichtigt.

Die eingereichten Zeugnisse u.

### §. 15.

1. Kein in das Convictorium Recipirter kann zum wirklichen Genuß der Hebungen kommen, bevor er sich zu einer öffentlichen Prüfung gestellt hat.

Einer gleichen Prüfung muß sich derjenige, der das Convict noch weiter genießen will, für jedes folgende halbe Jahr unterwerfen.

2. Die Prüfungen sind in allen Facultäten mit gleicher Sorgfalt und Unpartheilichkeit unter dem Voritze des Decans, oder, im Falle legaler Behinderung desselben, des Prodecans, in den letzten vier Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen im Concilienzimmer in nachfolgender Weise vorzunehmen.

Jeder Bewerber wird über ein oder mehrere von demselben in dem betreffenden Semester gehörte Collegia, welche zusammen mindestens zehn Stunden wöchentlich betragen haben und aus der ganzen Zahl seiner Vorlesungen von ihm ausgewählt und von der Convictorien-Deputation genehmigt worden, geprüft. Bei jeder Prüfung müssen außer dem Decan mindestens zwei ordentliche Mitglieder der betreffenden Facultät zugegen seyn. Jeder Professor prüft über die bei ihm gehörten Collegia und die zu diesem Examen Angemeldeten treten, so weit thunlich, alle zugleich vor. Ueber die bei Privatdocenten gehörten Vorlesungen examiniren die ordentlichen Professoren des Fachs, jedoch steht es der Facultät frei, so oft es ihr angemessen erscheint, auch die Privatdocenten zur Prüfung zuzuziehen. Außerdem haben die übrigen anwesenden ordentlichen Mitglieder der Facultät das Recht an der Prüfung Theil zu nehmen. Der Befund wird jedesmal nach Entscheidung der Mehrzahl der ordentlichen Professoren, wobei jedoch die außerordentlichen Professoren, so wie die zugezogenen Privatdocenten ein *votum consultativum* haben, vom Decan zu Protocoll gegeben.

3. Bei diesen Prüfungen bewirken die vier Charactere „vorzüglich gut;“ „gut;“ „mittelmäßig;“ „schlecht,“ folgende Vortheile oder Nachtheile:

- a) Der Character „vorzüglich gut“ verleiht den nächsten Anspruch auf den Genuß des Beneficii, und zwar so, daß derjenige Convictorist, welcher sich denselben in zwei auf einander folgenden Semestern

durchgängig erwirbt, die folgenden beiden Hebungen erhält, ohne auf's neue examinirt werden zu müssen.

- b) Der Character „gut“ verleiht sodann den nächsten Anspruch auf das Convict und die Zahlung der fälligen Hebung.
- c) Wer dagegen in einer der gedachten Prüfungen den Character „mittelmäßig“ erhält, verliert seinen Anspruch auf die Hebung des betreffenden Semesters. Erhält ein Convictorist diesen Character in zwei auf einander folgenden Semestern, so wird er aus der Liste der Convictoristen gänzlich gestrichen.

Wenn legale, hinlänglich bescheinigte, Hindernisse, z. B. Krankheit, einem Competenten diesen Character zugezogen haben, und er sich sonst durch Fleiß und Wohlverhalten empfohlen hat, so kann ihm das Convict nach Ermessen des Concilii ausgezahlt werden.

- d) Der Character „schlecht“ hat die unbedingte und gänzliche Zurückweisung des Competenten zur Folge.
- e) Wer sich nicht zum Examen stellt, verliert die Hebung des betreffenden Semesters, im Wiederholungsfalle das Unrecht an das Convict überhaupt. Sollte jedoch ein Competent durch Krankheit oder andere legale, hinlänglich bescheinigte Hindernisse abgehalten sein, sich zu stellen, so wird ihm seine Hebung bis zu einem außerordentlichen, im Laufe des ersten Quartals des folgenden Semesters anzustellenden Examen aufgespart.
- f) Alle Prüfungen u. s. w.

### §. 16.

Jeder Convictorist muß — ein Verzeichniß aller Vorlesungen ic.

### §. 17.

1. Wenn ein Studirender über den Besuch seiner Collegia im Allgemeinen schlechte Zeugnisse erhalten hat, so wird demselben die Hebung eines

ganzen Vierteljahrs abgezogen. Insofern der Studirende sich wegen des Ausbleibens aus den Vorlesungen durch Krankheit entschuldigt, ist er damit nur dann zu hören, wenn er ein gehöriges von einem Arzte in Rostock über seine Krankheit auszustellendes Zeugniß beizubringen vermag.

2. Dem Convictoristen, welcher sich durch sein Betragen der Wohlthat unwürdig erweist, wird die Hebung eines Vierteljahrs entzogen.

Eine völlige Exclusion kann nur das Concilium integrum verfügen. Der Rector hat von den wider Beneficiaten verhängten Strafen dem Inspector die behüfigen Mittheilungen zu machen. Bei dem Rector sind dagegen auch die vollständigen Listen der Convictoristen einzureichen.

#### §. 18.

Sofort nach Ablauf des im §. 12. bestimmten Termins zur Anmeldung werden in einer Sitzung der Deputation die Bittschriften vorgelegt und geprüft, wobei aber auf das Resultat der Examina des vorigen Semesters nur insofern Rücksicht zu nehmen ist, als dasselbe entweder die Befreiung eines Convictoristen von ferneren Examinibus oder auch die Ausschließung desselben begründet. Die Vorschläge für das betreffende Semester sind sofort dem Concilio integro zu übergeben. Sodann liegt es den Convictoristen ob, nach ihrer definitiven Aufnahme in das Convictorium ihre Collegia bei dem Inspector anzugeben und diejenigen namhaft zu machen, über welche sie examinirt zu werden wünschen. Nach Eingang der Testate hat der Inspector Convictorii den Decanen ein Verzeichniß derjenigen Vorlesungen zu übersenden, über welche Examina zu veranstalten sind. Nach Eingang und auf Grundlage der Examinationsprotocolle darf der Inspector in allen unzweifelhaften Fällen die Zahlung sofort leisten, die zweifelhaften Fälle dagegen hat er der Deputation und eventualiter dem Concilio integro zur Entscheidung vorzulegen.

